

## **Informationen für Vermieterinnen und Vermieter**

### **Unterbringung von Flüchtlingen in Eiderstedt**

Für die Unterbringung der Flüchtlinge in Eiderstedt trägt die Amtsverwaltung Eiderstedt die Verantwortung. Nach ihrem Aufenthalt in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung werden die Asylsuchenden auf Kreise und Ämter verteilt. Die Unterbringung im Amtsbereich und der Stadt Tönning soll möglichst dezentral erfolgen. Die Unterbringung in z. B. Gemeinschaftsunterkünften ist derzeit nicht vorgesehen.

### **Wer ist Vertragspartner?**

Mieter ist das Amt Eiderstedt.

### **Für welchen Zeitraum kann man den Wohnraum vermieten?**

Da aktuell kein Ende des Flüchtlingsstroms in Sicht ist, werden diese Unterkünfte längerfristig benötigt. Für die Mietverhältnisse finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Eine nur kurzfristige Unterbringung in z. B. Ferienwohnungen eignet sich regelmäßig nicht.

### **Wohnungsbesichtigung, Mietvertrag**

Grundsätzlich erfolgt vor Anmietung eine Wohnungsbesichtigung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes. Danach wird entschieden, ob und unter welchen Bedingungen die Wohnung angemietet wird. Der Mietvertrag wird in Abstimmung mit dem Vermieter durch das Amt vorbereitet. Vor dem Einzug wird ein Wohnungsübergabeprotokoll gefertigt.

### **Möblierung**

Vorhandenes Mobiliar kann ggf. gegen Zahlung einer Entschädigung übernommen werden. Ansonsten wird der Wohnraum durch das Amt Eiderstedt ausgestattet.

### **Wer kümmert sich um die Bewohner?**

Bei ihrem Einzug und für die Dauer ihres Aufenthalts werden die Flüchtlinge von ehrenamtlichen Helfern betreut. Auch das Einbringen der Vermieter in diesem Aufgabenbereich ist – wenn gewollt - durchaus gewünscht.

### **Beendigung des Mietverhältnisses**

Grundsätzlich gilt, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses der Wohnraum in dem Zustand zurückgegeben wird, in dem er übernommen worden ist.